

<b>Antrag</b>	Datum	Nummer
Öffentlich	14. Jan. 2010	1424/10
Absender Jugendhilfeausschuss		
Adressat Oberbürgermeister Dr. Hoffmann Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Gremium Rat	Sitzungstermin 16. Febr. 2010	
Betreff <b>Antrag des Jugendhilfeausschusses zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein „Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e.V.“ (BEJ) vom 17. Dezember 2009</b>		

In der Sitzung am 17. Dezember 2009 hat der Jugendhilfeausschuss einstimmig folgenden Antrag an den Rat beschlossen:

„Mit dem BEJ soll in partnerschaftlicher Zusammenarbeit ein Vertrag mit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung erarbeitet werden, der die zuständigen Ratsgremien so rechtzeitig erreicht, dass der Vertrag in 2011 umgesetzt werden kann.“

ANLAGE:

<b>Stadt Braunschweig</b>		<i>TOP</i>	
Der Oberbürgermeister	<i>Drucksache</i>	<i>Datum</i>	
FB Kinder, Jugend und Familie	10434/09	20. Okt. 2009	
51.01	<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i>		
<b>Bericht</b>	Ref. 0300		
<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzung</i>	
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen		X	

Verteiler:

Jugendhilfeausschuss

Überschrift, Sachverhalt

**Vertragliche Regelung zwischen der Stadt Braunschweig und der Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)**

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17. September 2009 zur Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig zu vertraglichen Regelungen mit dem BEJ Stellung genommen (siehe Drucksache-Nr. 7641/09). Darüber hinaus hat eine rechtliche Prüfung stattgefunden, ob eine Verpflichtung für die Stadt Braunschweig besteht, einen vom Haushaltsjahr unabhängigen, langfristigen Vertrag zu schließen, der Aufgabeninhalte und Finanzierung des BEJ regelt. Diese Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Gem. § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII i. V. m. § 77 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt sind. Ein Anspruch auf Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung besteht für den Leistungserbringer auf Grund der Sollbestimmung der Vorschrift nicht. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat vielmehr nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, ob, mit wem und mit welchem konkreten Inhalt er eine Vereinbarung abschließt.

Der BEJ hat keinen Anspruch auf Abschluss eines Zuwendungsvertrages mit einer langfristigen finanziellen Förderzusage. Der Anspruch ist beschränkt auf Durchführung von Vertragsverhandlungen und auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Vertragsangebot. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung hat die Stadt Braunschweig im Hinblick auf die Begrenztheit finanzieller Mittel und den Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung auch Kostengesichtspunkte zu berücksichtigen.

Diesen Vorgaben ist die Stadt Braunschweig dadurch nachgekommen, dass sie sich nach Verhandlungen mit dem BEJ, nicht zuletzt auf Grund der angespannten Haushaltslage, dazu entschlossen hat, die bestehende institutionelle Förderung beizubehalten um eine langfristige Bindung öffentlicher Finanzmittel zu vermeiden.

I. V.

gez

Markurth

